



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0248 vom 03.11.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2014	vorberatend
Stadtrat	11.12.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB III	

Beratungsgegenstand

20. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

Beschlussvorschlag:

I. 20. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

Der Rat der Stadt Ochtrup hat seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687) folgende 20. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.

(2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:

a) bei einem 80-l-Abfallbehälter	50,00 Euro
b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft	71,00 Euro
c) bei einem 120-l-Abfallbehälter	74,00 Euro
d) bei einem 240-l-Abfallbehälter	149,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gem. § 5 Abs.1, der sperrigen Abfälle nach § 16 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

(3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:

a) bei einem 80-l-Abfallbehälter	34,00 Euro
b) bei einem 120-l-Abfallbehälter	52,00 Euro
c) bei einem 240-l-Abfallbehälter	103,00 Euro

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bio-Abfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

(4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

- II. Die Gebührenüberdeckung bei der Abfallentsorgung wird bei der Kalkulation für das Jahr 2015 mit 66.440,29 € berücksichtigt.

Sachdarstellung:

Anlage Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Die Deponiegebühr verringert sich in der Gesamtsumme um rd. 34.000 € oder rd. 9 %. Ursache ist die geplante Verringerung der Deponiegebühr Restabfall auf 113,00 €/t (- rd. 10 %). Der personenbezogene Maßstab in der Berechnung der Deponiegebühr sinkt auf 1,00 €/Einwohner oder um rd. 31 %. Die Deponiegebühr für den Bioabfall bleibt unverändert bei 35,00 €/t.

Dank der guten Entwicklung der Papiererlöse wird mit leicht erhöhten (+ 5.000 € bzw. rd. 5 %) Einnahmen gerechnet.

Die Stadt Ochtrup verfügt über einen Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfall“. Der Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallbeseitigung“ einschließlich des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2013 (vorbehaltlich der Genehmigung) beträgt 151.711,97 €. In der Kalkulation 2014 wurden bereits 59.161,40 € verwandt, so dass aktuell 92.550,57 € zur Verfügung stehen. Es wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Überdeckung der Jahre 2011 und 2012 in Höhe von 66.440,29 € in der Kalkulation 2015 zu berücksichtigen. Im Sonderposten verbleiben dann noch die voraussichtlichen Überdeckungen des Jahres 2013 mit 26.110,28 €.

Dem gegenüber steht auf der Aufwandseite ein erhöhter Transportpreis für den Bioabfall von 8,33 €/t gegenüber 5,55 €/t in 2014, da bereits ab 2014 der Bioabfall aus Ochtrup im Kompostwerk in Saerbeck verarbeitet wird und dadurch höhere Transportkosten entstehen. Insgesamt betragen die Mehrkosten rd. 5.800 €. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren konnten die Kosten des Behälteränderungsdienstes gänzlich gestrichen werden.

Dank dieser Veränderungen ergeben sich daher geringere Gebühren beim Restabfall von rd. 11,3 %. Die Gebühren beim Bioabfall sind unverändert zum Vorjahr.

Umweltrelevanz:

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten und Gebühren werden im Haushalt 2014 entsprechend veranschlagt

Im Auftrage:

Frenkert